

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 379/76

Beschluß des BAG vom 13. August 1976

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 379/76

3 Sa 1641/75 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. August 1976
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. März 1976
- 3 Sa 1641/75 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Revision ist nicht statthaft. Sie ist weder zugelassen noch übersteigt der festgesetzte Streitwert den Betrag von 6.000,--DM (§ 72 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 ArbGG). Auch eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG ist nicht dargetan. Nicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts begründet die Statthaftigkeit der Revision, sondern die Aufstellung eines die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatzes durch das Landesarbeitsgericht, der von dem eine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Das muß der Revisionskläger im einzelnen darlegen. Die fehlerhafte Rechtsanwendung kann erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (vgl. BAG AP Nr. 31 und 33 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision).
2. Diese an eine Divergenzbegründung zu stellenden Anforderungen sind im Streitfall nicht erfüllt.
- a) Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe sich im angefochtenen Urteil auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Januar 1956 (AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung) gestützt und sei dabei in Widerspruch geraten zu dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 1970 (AP Nr. 39 zu § 3 KSchG). Das Bundesarbeitsgericht habe im Urteil vom 10. Dezember 1970 festgestellt, daß die Formulierung "meine Ihnen mündlich ausgesprochene fristlose Entlassung möchte ich hiermit noch einmal schriftlich fixieren" keine neue Kündigung enthalte, sondern auf die vorher ausgesprochene mündliche Kündigung verweise. Deshalb habe das Bundesarbeitsgericht in jenem Schreiben zu Recht lediglich die Bestätigung einer vorher ausgesprochenen Kündigung gesehen und nicht eine neue Kündigung, die - ebenfalls - innerhalb der Dreiwochenfrist mit der Kündigungsschutzklage hätte angegriffen werden müssen. Das Landesarbeitsgericht



- 3 -

habe im angefochtenen Urteil dagegen die Ansicht vertreten, die Bestätigung einer bereits ausgesprochenen Kündigung stelle selbst eine Kündigung dar, wenn aus ihr der Wille ersichtlich sei, an der mit der Kündigung erstrebten Beendigung des Arbeitsverhältnisses festzuhalten.

b) Die Revision läßt eine genaue Angabe darüber vermissen, welche voneinander abweichenden, die Entscheidung tragenden Rechtssätze das anzufechtende Urteil sowie die angezogene Entscheidung enthalten. Zu einem schlüssigen Divergenzvortrag hätte gehört darzulegen, daß das Landesarbeitsgericht zu den Begriffen "Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Erklärung" und "Bestätigung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung" einen in Abweichung zu der angezogenen Entscheidung stehenden grundsätzlichen und tragenden abstrakten Rechtsatz aufgestellt hätte (vgl. BAG AP Nr. 24 und 31 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Die Ausführungen der Revision beschränken sich auf Darlegungen zur richtigen Rechtsanwendung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Damit genügt die Revision nicht den an eine Divergenzbegründung zu stellenden Anforderungen.

Abgesehen von diesen Erwägungen dürfte es hinsichtlich der Auslegung einer Willenserklärung dahin, ob nur eine Bestätigung oder eine selbständige rechtsgeschäftliche Erklärung vorliegt, nicht ohne Bedeutung sein, ob - wie in der von der Revision zitierten angezogenen Entscheidung - bereits eine Kündigung zugegangen war oder ob - wie im Falle der angegriffenen Entscheidung - davon auszugehen war, daß eine Kündigung vor Zugang des "Bestätigungsschreibens" dem Kläger noch nicht zugegangen war.

2. Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Gröninger Roeper Hillebrecht



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

